
Verordnung Ersatzabgabe Feuerwehr

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 28 und 29 des Reglements «Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee»,

beschliesst:

Art. 1

Spezialfinanzierung ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertrag der Feuerwehr darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 2

Ersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.

² Die Berechnung basiert auf einem vom Gemeinderat mit dem Budget festgelegten Prozentsatz der Einfachen Steuer nach Kant. Steuergesetz (StG). Die minimale sowie die maximale Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. Die maximale Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

³ An der Quelle besteuerte Personen bezahlen eine vom Gemeinderat festgesetzte pauschale Ersatzabgabe.

⁴ In ungetrennter Ehe lebende Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende und ungetrennte Paare werden Einzelpersonen gleichgestellt. Die Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner oder eine Person in eingetragener Partnerschaft die Feuerwehrpflicht altershalber erfüllt, so bleibt auch sein

Partner von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 3

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio Franken beträgt, Basis bildet die zum Zeitpunkt der Bemessung letzte definitive Steuerveranlagung

- a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- c) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

² Weiter sind von der Ersatzabgabe befreit

- a) Partner von Wehrdienstleistenden, die in ungetrennter Ehe oder ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben,
- b) auf Gesuch hin Personen, die die aktive Feuerwehrdienstpflicht in einer Nachbarfeuerwehr leisten.
- c) Personen welche noch ohne gültige Aufenthaltsbewilligung sind.
- d) Personen mit Ausländerausweis L (Kurzaufenthalter), N (Asylsuchende), F (Vorläufig Aufgenommene), G (Grenzgänger) und S (Schutzbedürftige).

³ Über spezielle Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderungen wurden vom Gemeinderat am 27.03.2023 beschlossen.

Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2017.

Beschlossen vom Gemeinderat am 29. November 2021.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Heinz Nussbaum

sig. Serge Torriani